

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 66 (1972)
Heft: 3

Rubrik: Der Schweizerische Gehörlosenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Alter bringt Probleme

Wir alle möchten sicher immer jung und lebensfroh bleiben. Doch wir werden mit jedem Tag älter. Ein Jahr reiht sich an das andere, und wenn wir viele Jahre hinter uns haben, sind wir alt geworden. Viele Leute erschrecken, wenn die ersten grauen Haare zum Vorschein kommen, und reissen sie vielleicht aus oder lassen sie färben. Dadurch werden sie einwenig jünger aussehen, aber nicht jünger werden. Es gibt kein Mittel, dem Alter zu entfliehen. Wohl sind heute eine Menge kosmetischer Mittel im Handel, die den Leuten helfen, möglichst lange ein jugendliches Aussehen zu erhalten. Manchmal lässt sich das wahre Alter verbergen. Aber das ist nur Täuschung und Selbsttäuschung. Auch die raffiniertesten Mittel werden uns kein Jahr zurückbringen. In der Kindheit ist uns die Zeit manchmal nicht schnell genug vergangen, je älter man aber wird, desto grösser wird der Wunsch, die Zeit möge langsamer verstreichen. Das Alter ist die letzte Etappe in unserem Erdenleben und jeder Mensch muss einmal, ob willig oder nicht, diese Hürde nehmen.

Die Zahl der Alten wird von Jahr zu Jahr grösser

Um das Jahr 1900 konnte ein Mensch durchschnittlich 50 Jahre alt werden. Heute beträgt das Durchschnittsalter 70 Jahre. Die Wohnbevölkerung in der Schweiz hat sich zwischen 1880 und 1960 verdoppelt. In der gleichen Zeit hat sich die 65 und mehr Jahre alte Bevölkerung verdreifacht. Wir haben auch sechsmal mehr 80jährige Leute als damals. Immer häufiger hört man auch von Hundertjährigen. Wenn die Entwicklung wie bisher weiterläuft, werden mit der Zahl der Alten auch die Probleme wachsen. Auch die ärztliche Wissenschaft wird nicht stehen bleiben und vielleicht die Zahl

der alten Menschen vermehren helfen. Wir haben schon heute zuwenig Altersheime. Gross ist die Zahl derer, die auf Aufnahme warten müssen. Sicher haben es diejenigen Alten am besten, die bei Kindern oder Angehörigen ein Plätzchen finden können. Das ist aber heute nur noch selten möglich, weil die Wohnungen zu klein sind und fast niemand recht Zeit hat, alte Leute zu pflegen.

Ein alter Baum lässt sich nicht gut verpflanzen

Nicht selten sträuben sich alte Leute, den Lebensabend in einem Altersheim zu verbringen. Sie ziehen es vor, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu bleiben. Das kann man auch bei Gehörlosen beobachten, die sich nicht gerne von lieb gewordenen Möbeln oder Gegenständen trennen möchten. Der Eintritt in ein modern eingerichtetes Altersheim hat aber auch viele Vorteile. Bei Krankheit ist immer für Arzt und Pflege gesorgt und alte Leute sind häufiger auf solche Hilfe angewiesen. Ein Nachteil ist, dass sie sich nur schwer in einer neuen Umgebung einleben können und trotz bester Fürsorge unglücklich sind. Ein Heimleben verlangt von Heiminsassen gegenseitige Rücksichtnahme und es wäre kaum möglich, einen Heimbetrieb so zu gestalten, dass allen Wünschen Rechnung getragen werden kann. Alte, die in ein Heim eintreten möchten, müssen eine Kompromissbereitschaft aufweisen, wenn sie sich wohl und geborgen fühlen wollen. Das ist nicht allen ohne weiteres möglich. Der Umgang mit Betagten im Heim ist nicht immer leicht und es ist erstaunlich, dass sich immer wieder Leute für diesen Dienst an den Alten zur Verfügung stellen.

Fr. B.

Bericht über den 6. Welt-Gehörlosen-Kongress in Paris

(Fortsetzung zu den Berichten in Nr. 21, 22 und 24/1971)

Erklärung der Rechte der Gehörlosen und ihre Durchführung in der Schweiz

Am 10. Dezember 1948 gegen Mitternacht nahm die Vollversammlung der Vereinten Nationen (UNO) in Paris die «**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**» an. In 30 Artikeln werden die politischen und bürgerlichen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte der Menschen erklärt. Diese Artikel sind aber nicht obligatorisch wie z. B. die Artikel unserer Bundesverfassung oder die Artikel von Vereinsstatuten. Sie sagen nur, welche Grundrechte die Menschen in einem ideal geordneten Staate besitzen sollten. Es wird noch lange dauern, bis in allen Staaten die Verfassungen und Gesetze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entsprechen.

Einzelheiten sind in einer besonderen UNO-Erklärung über die Rechte des Kindes und in den Bestimmungen der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Büros der Arbeit sowie der UNESCO über Spezialausbildung enthalten.

Die Erklärungen und Bestimmungen der Menschenrechte sollen für alle Menschen gelten, auch für den Gehörlosen. Leider wird dies noch in sehr vielen Ländern vergessen. (Siehe «Menschen in Not» in «GZ» Nr. 1, 1972.)

Darum legte der Vorstand des Weltgehörlosenbundes dem Kongress in Paris eine besondere «Erklärung der Rechte der Gehörlosen» vor. Sie wurde von den Delegierten einstimmig angenommen. Diese Erklärung soll die Regierungen, die Spezialabteilungen der UNO und alle weltweiten unpolitischen Organisationen, die im Dienste der Schulung und Eingliederung Gehörloser stehen, auf die Rechte der Gehörgeschädigten aufmerksam machen.

In vier Artikeln genannt:

1. Das Recht auf medizinische und audiologische Betreuung

Die Gehörgeschädigten verlangen besondere medizinische, technische und soziale Einrichtungen. Diese müssen eine frühe Abklärung durch Spezialisten erlauben und eine kostenlose Abgabe von Hörhilfen zusichern.

In der Schweiz sind diese Forderungen

restlos erfüllt. Es gibt pädoaudiologische Stationen in St. Gallen, Zürich, Luzern, Riehen, Fribourg, Münchenbuchsee, Lausanne und Genf. Einige sind direkt einer Ohrenklinik angegliedert, alle aber stehen in enger Zusammenarbeit mit Spezialärzten. Ihre Aufgaben sind: Früherfassung, Elternberatung, Sprachanbahnung, Begutachtung für die Abgabe von Hörgeräten, erstes Hörtraining und regelmässige Kontrollen während der ganzen Schulzeit. — Die gesamten Kosten dieses Dienstes bezahlt die Invalidenversicherung (IV). Sie bewilligt die kostenlose Abgabe der Hörgeräte an Kinder (und Erwachsene) und vergütet auch allfällige Reisekosten. Weitere medizinische Massnahmen, wie z. B. operative Eingriffe, werden ebenfalls von der IV bezahlt.

2. Das Recht auf Bildung

Das gehörlose Kind soll qualitativ die gleiche Ausbildung erhalten wie alle übrigen Kinder. Deshalb müssen die Eltern auf ihre erzieherischen Aufgaben vorbereitet werden. Die Lehrer müssen eine Spezialausbildung erhalten und an Spezialschulen unterrichten.

In der Schweiz hat dank der IV jedes gehörlose Kind ein gesetzliches Recht auf kostenlosen Besuch einer Taubstummenschule (mit Kindergarten und Vorschulklasse), und nach dem achten Schuljahr auf kostenlose Weiterschulung in der zweistufig geführten Oberstufenschule in Zürich oder (ab 1972/73) in den ebenfalls zweistufigen Berufswahlschulen in St. Gallen und Hohenrain.

Wenn die Schüler auswärts wohnen müssen in einem Internat oder in einer Pflegefamilie, übernimmt die IV auch den grössten Teil der Pensionskosten.

Die Elternberatung beginnt bei der Früherfassung (siehe oben) und wird nach dem Schuleintritt fortgesetzt durch regelmässig veranstaltete ein- bis zweitägige El-

ternzusammenkünfte, an denen Erziehungs- und Schulfragen besprochen werden.

Seit 1960 dienen der Ausbildung von Taubstummlehrern besondere Kurse an den Heilpädagogischen Seminarien von Fribourg, Genf und Zürich. Gegenwärtig stehen Pläne für eine neue und erweiterte Art der Ausbildung zur Diskussion. — Daneben veranstaltet der Schweiz. Taubstummlehrerverein von Zeit zu Zeit freiwillige Weiterbildungskurse, die mehrere Tage dauern und während den Ferien stattfinden.

3. Das Recht auf Arbeit

1260 Berufe und Handwerke müssen den Gehörlosen zugänglich gemacht werden. Es sind Berufe, in denen man ohne Hören auskommt. Die Gehörlosen verlangen freie Berufswahl.

Wenn wir von Berufswahl sprechen, dann denken wir in der S c h w e i z nicht an irgendeine Beschäftigung, sondern an eine richtige Berufslehre oder an eine mindestens ein Jahr dauernde Anlehre. Ein 1966 herausgegebenes Verzeichnis nennt für gehörlose Burschen zirka 140 und für Töchter 55 Berufe. (Dieses Verzeichnis ist bereits ein wenig veraltet, weil immer wieder Berufe aussterben oder neue dazukommen.) Meistens wissen die jungen Leute aber selber nicht genau, welchen Beruf sie wählen wollen. Die IV schuf für sie deshalb eine kostenlose spezielle Berufsberatung. Hier wird sehr sorgfältig abgeklärt, welche Berufe für den Einzelnen besonders geeignet wären. Dabei werden seine persönlichen Wünsche weitgehend berücksichtigt. Noch während der Schulzeit kann der Schüler den oder die für ihn geeigneten Berufe in einer ein- bis zweiwöchigen Schnupperlehre näher kennenlernen. In der seit dem Frühling 1971 bestehenden Berufswahlklasse St. Gallen (freiwilliges 10. Schuljahr) lernte z. B. eine Schülerin sechs verschiedene Berufe in Schnupperlehren kennen. Zuletzt konnte sie den Beruf wählen, der ihr am besten gefiel. Die andern Schüler wussten es schon nach zwei bis drei Schnupperlehren. Sie freuen sich heute

auf die bald beginnende Lehre in dem von ihnen gewählten Beruf.

Die mit der beruflichen Eingliederung betreuten Stellen helfen auch bei der Suche nach geeigneten Lehrstellen. Das Gesetz fordert für alle Lehrlinge und Lehrtöchter den Besuch einer gewerblichen Berufsschule. Seit 1954 besteht eine besondere Gewerbeschule für Gehörbehinderte. Schulorte sind Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen. Hier wird allgemeinbildender und berufskundlicher Unterricht erteilt. Diese Schule wurde vom Schweiz. Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe gegründet. Der Schulbesuch ist unentgeltlich (kostenlos). Anfänglich übernahm der Verband einen grossen Teil der Kosten. Heute bezahlt die IV alles und vergütet auch die Reisespesen der Schüler. Die praktische Ausbildung erfolgt in freier Meisterlehre oder in den Lehrwerkstätten der Industriebetriebe.

4. Das Recht auf soziale Eingliederung

Die Gehörlosen verlangen gleiche Rechte und Pflichten wie alle andern Mitglieder der Gesellschaft.

Es müssen den Gehörlosen durch permanente (fortdauernde) Weiterbildung Kontaktmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei müssen auch technische Hilfen zur Verfügung stehen.

Es müssen Schritte unternommen werden, um falsche Meinungen und Vorurteile über Gehörlose abzubauen und zu vermeiden.

Die Gehörlosen verlangen die Anerkennung der nationalen Taubstummverbände. Ihr Ziel muss es sein, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Eingliederung der Gehörlosen in die Gesellschaft zu ermöglichen.

In der S c h w e i z sind die Gehörlosen vor dem Gesetz in allen Rechten und Pflichten (ausgenommen Militärdienstpflicht) den andern Mitgliedern der Gesellschaft gleichgestellt. — Durch Aufklärung in der Presse, in Vorträgen, im Fernsehen usw. konnten schon viele falsche Meinungen korrigiert und manche aus alten Zeiten stammende Vorurteile abgebaut werden. Den

besten Dienst leisten dabei die Gehörlosen selber durch ihre Bewährung im privaten und beruflichen Leben und nicht zuletzt auch durch die kontaktschaffende sportliche Betätigung. Trotzdem bleibt die Aufklärung und der Kampf gegen Vorurteile wohl immer eine wichtige Aufgabe.

Um die Weiterbildung bemühen sich bei uns in erster Linie die regionalen Beratungs- und Fürsorgestellen, meist in enger

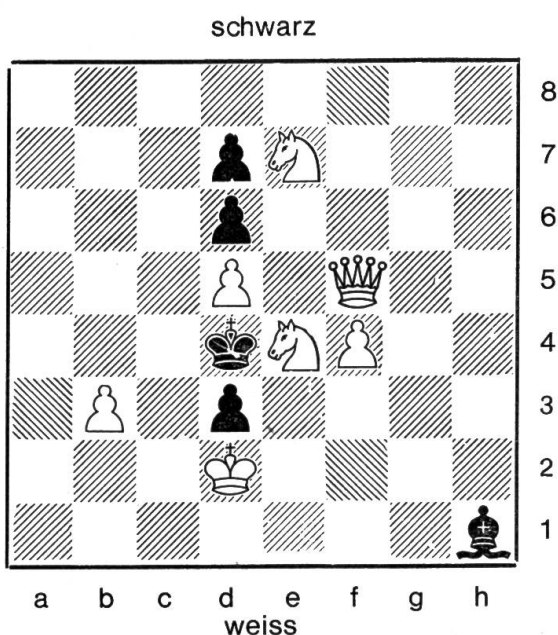
Verbindung mit den Gehörlosen, die verschiedenen Gehörlosenvereine und -vereinigungen, sowie der Schweiz. Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe und die ASASM durch Veranstaltung von Kursen für Vereinsfunktionäre. In beiden Verbänden arbeiten Gehörlose als Mitglieder des Vorstandes mit. — Sie vertreten dort auch den Schweizerischen Gehörlosenbund.

Ro.

Unsere Schach-Ecke

Lösungen einsenden an

Heinz Güntert, Seidenhofstrasse, 6003 Luzern



Schachproblem Nr. 46 / 1972

WEISS setzt in 3 Zügen matt. (Zwei Mattbilder möglich.)

Kontrollstellung:

WEISS:

Kd2, Df5 Se7, Se4, Bb3, Bd5 und Bf4 (sieben Figuren).

SCHWARZ:

Kd4, Lh1, Bd3, Ed6 und Bd7 (fünf Figuren).

Lösung:

1. **Dh3!** (Droht nächstens nach e3 oder d3 ++.)
2. D x d7
3. Da4 ++
(bzw. Da7 ++)

Lf3

K x Se4 (bzw. L x Se4)

hg.

Unsere Rätsel-Ecke

Alle Lösungen sind einzusenden an:

Herrn Gallus Tobler, Langgasse 57, 9008 St. Gallen

Liebe Nichten und Neffen!

Das Lösungswort des letzten Zahlenrätsels lautete: **Gewässerverschmutzung**. Ich habe dieses Wort gewählt, damit ihr nachdenkt: «Wie kann ich helfen, unsere Bäche, Flüsse und Seen sauber zu machen?» Das ist kein Rätsel. Wer aber eine Idee hat, wie jeder einzelne Bürger etwas tun kann gegen die Gewässerverschmutzung, soll mir diese Idee mitteilen. Wir werden dann in der «GZ» einmal darüber sprechen.

Mit freundlichen Grüßen Euer Rätselonkel

Zahlenrätsel:

1. Kleines Gefäss.
2. So hat der Herrgott viele Früchte verpackt.
3. Kleine Schafe heissen so.
4. Ein Lehrer braucht im Jahr mehr als eine Schachtel davon.
5. Ein Beförderungsmittel der Skifahrer.
6. Der Schneider macht sie.
7. Heute heissen diese Leute Soldaten; früher nannte man sie K...
8. Sie müssen sich jeden Tag rasieren.